



Seilbahnrechtliches Konzessions- und Plangenehmigungsverfahren

(ordentliches Verfahren)

Öffentliche Planaufgabe für den Bau der Sesselbahn Gruobenalp–Parsennfurgha

Kanton Graubünden, Gemeinde Davos und Gemeinde Klosters-Serneus

Gemeinde: Davos und Klosters-Serneus

Gesuchstellerin: Davos-Klosters Bergbahnen AG, 7270 Davos Platz

Gegenstand

Bau einer 6er-Sesselbahn von der Gruobenalp auf das Parsennfurgha mit einer Förderleistung von 2500 P/h (Endausbau), Beschäftigungsanlage. Ersatzanlage für den Doppelschlepplift Seetäli–Parsennfurgha aus den 70er-Jahren, nach Südosten talwärts leicht abweichende Linienführung mit neuem Standort Talstation und mit gleichem Standort Bergstation.

Talstation Gruobenalp: 2053.83 m ü. M.

Bergstation Parsennfurgha: 2434.44 m ü. M.

Ausführung der Stationen

Talstation: Die gesamte Stationseinrichtung der Umlenkstation wird mit einer Standard- Kompaktüberdachung vor Witterungseinflüssen geschützt. Für die Garagierung der Sessel wird auf der Nordseite der Talstation eine oberirdische Halle, in Stahlbau erstellt. Als Witterungsschutz werden die Wände mittels Profilblechbahnen geschützt. Das Dach wird als leicht geneigtes Pultdach mit Profilblech eingedeckt. Der Kommandoraum der Umlenkstation ist im Garagierungsgebäude integriert.

Bergstation: Starre Antriebsstation, Betonfundamente, Standard-Kompaktüberdachung als Witterungsschutz. Angrenzend an die Station sind die Kommando-, Überwachungs- und Leistungsräume vorgesehen, welche sich in einem Massivgebäude auf der neuen Trafostation befinden.

Weitere Angaben

Fahrzeuge: 68 Stk. 6er-Sessel; Höhendifferenz: 380,50 m; Länge schräg: 1587,14 m; Anzahl Stützen: 13 Rundrohrstahlstützen.

Weitere Projektbestandteile

Neben der Erstellung der Ersatzanlage bilden Bestandteile des Projekts – und somit des seilbahnrechtlichen Verfahrens – der Rückbau der bestehenden Schleppliftanlagen Seetäli–Parsennfurgha, die für den Betrieb der neuen Sesselbahnanlage erforderlichen Stromversorgungsanlagen, Werkleitungsgraben, Installationsplätze, Umschlagplätze sowie temporäre Baupisten. Zudem bilden Bestandteile des Seilbahnprojekts die Pistenanpassungen mit Massenüberschuss aus dem Aushub bei der neuen Talstation, eine Bachquerung (Furt mit Blocksteinen), die Verlegung der Zufahrtsstrasse sowie die Bachverlegung im Bereich der Talstation.

Nebenanlage

Mit dem Projekt ist eine Beschneiungsanlage verbunden (Nebenanlagen, Art. 10 SebG). Die Beschneiungsanlage wird in einem separaten kantonalen Baubewilligungsverfahren behandelt.

Weitere Einzelheiten des Bauvorhabens sind der öffentlichen Planaufgabe zu entnehmen.

UVP-Pflicht

Seilbahnprojekte im ordentlichen Plangenehmigungsverfahren sind gemäss Ziffer 60.1 zum Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) UVP-pflichtig. Die Gesuchstellerin hat den Projektunterlagen einen Umweltbericht gemäss Artikel 8a UVPV beigelegt

Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach Artikel 9 ff. des Seilbahngesetzes (SebG, SR 743.01), Artikel 11 ff. der Seilbahnverordnung (SebV, SR 743.011) und subsidiär nach dem EBG sowie dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG, SR 711). Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Öffentliche Auflage

Die Planunterlagen können vom 19. August bis 20. September 2016 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Davos und der Gemeinde Klosters-Serneus eingesehen werden.

Aussteckung

Die Talstation, die Bergstation sowie das Garagierungsgebäude bei der Talstation sind profiliert. Die Stützen, die Installationsplätze, Umschlagsplätze und Baupisten sind mit Holzpflocken unter Angabe der Masse ausgesteckt. Ebenfalls sind die Pistenkorrekturen, die Furt, die Verlegung der Strasse und des Bachlaufes bei der Talstation mit Holzpflocken unter Angabe der Masse ausgesteckt.

Einsprachen

Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35–37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Chur, 18. August 2016

Amt für Landwirtschaft und Geoinformation

Daniel Buschauer